

V.

Das Zusammenwirken des Heimes mit den für die Kinder und Jugendlichen örtlich zuständigen Organen der Jugendhilfe, den Eltern sowie den Schulen und die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in die Bildungs- und Erziehungsarbeit

§22

Die Zusammenarbeit der Heime mit den Organen der Jugendhilfe

(1) Zur Lösung der sozial pädagogischen Aufgabe sichern die Heimleiter die Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Jugendhilfe, die für die im Heim untergebrachten Kinder und Jugendlichen zuständig sind. Die Zusammenarbeit bezieht sich auf die Erziehung der Kinder und Jugendlichen während des Heimaufenthaltes und auf die Mitwirkung bei der Beeinflussung der Erziehungssituation in der Familie, in die das Kind oder der Jugendliche nach dem Heimaufenthalt zurückkehrt.

(2) Die Heimleiter informieren die örtlichen Organe der Jugendhilfe unverzüglich über alle wichtigen Vorkommnisse, die das Kind bzw. den Jugendlichen betreffen. Sie erstatten dem örtlichen Organ der Jugendhilfe auf der Grundlage der Festlegungen des Erziehungsprogramms in der Regel jährlich einen Erziehungsbericht. Darüber hinaus kann das Organ der Jugendhilfe in kürzeren Zeitabständen einen Erziehungsbericht anfordern.

§23

Heim und Elternhaus

(1) Die Zusammenarbeit des Heimes mit den Erziehungsberechtigten bzw. den Angehörigen der Kinder und Jugendlichen erfolgt auf der Grundlage des vom örtlichen Organ der Jugendhilfe ausgearbeiteten individuellen Erziehungsprogramms. Das Ziel der Zusammenarbeit besteht darin, die Erziehungsberechtigten für die unmittelbare und ständige Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Heimes zu befähigen und ihnen zu helfen, eine positive Einstellung zur Erziehung ihrer Kinder zu gewinnen.

(2) Die Zusammenarbeit des Heimes mit den Erziehungsberechtigten ist unter verantwortlicher Leitung des Gruppenerziehers zu gestalten.

§24

Heim und Schule

(1) Die Kinder und Jugendlichen aus den Heimen ohne Heimschule besuchen die örtlich zuständige Schule. Sie nehmen am außerunterrichtlichen Leben dieser Schule teil.

(2) Die Heimleiter und Erzieher arbeiten eng mit den Schulen zusammen, die von den Kindern und Jugendlichen des Heimes besucht werden, und stimmen die Bildungs- und Erziehungsarbeit mit ihnen ab.

§25

Die Patenschaften

(1) Die Heimkollektive stellen Patenschaften zu sozialistischen Betrieben und Genossenschaften her. Die Zusammenarbeit mit dieseji Kollektiven der Werktätigen dient besonders der engen Verbindung der Er-

ziehung mit dem Leben und der Stärkung des Einflusses der Arbeiterklasse auf die Erziehung der Kinder und Jugendlichen in den Heimen.

(2) Unter Berücksichtigung der individuellen Perspektive sollten für die Kinder und Jugendlichen aus den Heimen Familienpatenschaften angestrebt werden. Für elternlose oder endgültig familiengelöste Kinder und Jugendliche können Patenschaften im Hinblick auf ihre Unterbringung in fremde Familien vermittelt werden.

* §26

Der Gesellschaftliche Beirat des Heimes

(1) Für jedes Heim kann ein Gesellschaftlicher Beirat gebildet werden, dem Mitglieder der örtlichen Volksvertretung, der Schulleitung der Polytechnischen Oberschule bzw. der Berufsschule, der Jugendhilfekommission, Vertreter des Patenbetriebes, der FDJ, des DFD und andere geeignete Bürger angehören. Die personelle Zusammensetzung des Beirates wird durch den zuständigen Schulrat bestätigt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Leiter des Heimes nimmt an den Beratungen des Beirates teil.

(2) Der Gesellschaftliche Beirat bemüht sich um

- die Sicherung einer vielseitigen Verbindung des Heimes mit dem gesellschaftlichen Leben des Wohngebietes zur wirkungsvollen Unterstützung der staatsbürgerlichen Erziehung
- die organisierte Hilfe für die Lösung der sozialpädagogischen Aufgabenstellung
- die Unterstützung des Heimes bei der ständigen Verbesserung der materiellen Lage.

(3) Der Gesellschaftliche Beirat löst seine Aufgaben auf der Grundlage eines Arbeitsplanes, der jeweils für ein Schuljahr aufgestellt wird. Der Heimleiter ist verpflichtet, den Gesellschaftlichen Beirat über Erfolge und Mängel in der Arbeit zu informieren. Er kann dem Beirat Vorschläge für dessen Tätigkeit unterbreiten.

VI.

Die Versorgung und Betreuung der Minderjährigen

§27

Die materielle Versorgung der Kinder und Jugendlichen

(1) Die materiellen Bedingungen des Heimes müssen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften so gestaltet werden, daß das Gemeinschaftsleben entsprechend den Prinzipien der sozialistischen Lebensweise entwickelt werden kann.

(2) Die Kinder und Jugendlichen erhalten im Heim Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und weitere Sachleistungen entsprechend den Rechtsvorschriften. Die für die Kinder und Jugendlichen angeschafften Gegenstände des persönlichen Bedarfs (einschließlich Kleidung) werden in der Regel deren Eigentum.

(3) Die Gruppenerzieher sind dafür verantwortlich, daß die Kinder und Jugendlichen stets sauber, ordentlich und der Witterung entsprechend gekleidet sind.

(4) Die Verpflegung der Kinder und Jugendlichen ist nach ernährungswissenschaftlichen Grundsätzen zu gestalten.